

# VEREINSSATZUNG

vom 25.10.2017



## Verein Bortfelder Weihnachtsmarkt

### §1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Bortfelder Weihnachtsmarkt“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Bortfeld. Der Verein wurde am 15.02.2017 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, einen Weihnachtsmarkt in Bortfeld zu planen, zu organisieren und dauerhaft zu erhalten;
- (2) er ist politisch und konfessionell neutral;
- (3) er soll die Begegnung sowie den geistigen und kulturellen Austausch der Bortfelder Bürger untereinander fördern;
- (4) die Förderung des Bortfelder Vereinslebens, indem den Vereinen die Möglichkeit geboten wird sich mit ihren Anliegen und ihrer Vereinsarbeit regelmäßig den Bortfelder Bürgern zu präsentieren;
- (5) allgemein die Förderung der Bortfelder Veranstaltungs- und Kommunikationskultur;
- (6) die Förderung der Bortfelder gemeinnützigen Institutionen wie Kirchen, Schulen, Kindergärten und karitativen Vereinigungen, indem diesen die Möglichkeit geboten wird sich mit ihren Anliegen und ihrer Arbeit regelmäßig den Bortfelder Bürgern zu präsentieren;

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen an den Vorbereitungen zum Weihnachtsmarkt teil.

# VEREINSSATZUNG

vom 25.10.2017



## Verein Bortfelder Weihnachtsmarkt

- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich an den Vorbereitungen des Weihnachtsmarktes nicht beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Vorbereitungen des Weihnachtsmarktes teilzunehmen.
- (3) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, den Betrag rechtzeitig zu entrichten.

### §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die aktiven Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Übergang von einer ordentlichen in eine passive Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds; bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
  - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist;
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens; - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich

# VEREINSSATZUNG

vom 25.10.2017



## Verein Bortfelder Weihnachtsmarkt

zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Mitglied dessen Recht-/Unrechtmäßigkeit auf dem ordentlichen Rechtsweg überprüfen lassen.
- (9) Legt das Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss Berufung ein, so ruhen sämtliche Vereinstätigkeiten des Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss in der Mitgliederversammlung.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### §6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Betrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied nach dem 01.04. austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der gesamte Jahresbeitrag ist **bis spätestens 01.04.** des laufenden Jahres zu bezahlen.

### §7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

# VEREINSSATZUNG

vom 25.10.2017



## Verein Bortfelder Weihnachtsmarkt

### §8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus:  
**Dem/der 1. Vorsitzenden**  
**Dem/der 2. Vorsitzenden**  
**Dem/der Schriftführer/in**  
**Dem/der Kassierer/in**
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des/der Kassierer/in und eines weiteren Vorstandmitgliedes.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzende/n und bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzende/n berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### §9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel), oder mit dem Eingangsdatum im Posteingang, wenn die Einladung per E-Mail versandt wurde.

# VEREINSSATZUNG

vom 25.10.2017



## Verein Bortfelder Weihnachtsmarkt

- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Anwesenden sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

### **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages.

### **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung bei der v.g. Vorsitzenden ein von dem/der 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstands- und der Kassenprüfer/in erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung (einfaches

# VEREINSSATZUNG

vom 25.10.2017



## Verein Bortfelder Weihnachtsmarkt

Handzeichen).

- (6) Für die Wahl der Vorstands- und Kassenprüfer/in ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, er/sie gilt als gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meiste gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit so entscheidet das Los.

### **§12 Protokoll und Dokumentation der Beschlussfassung betreffend die Mitgliederversammlung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

# VEREINSSATZUNG

vom 25.10.2017



## Verein Bortfelder Weihnachtsmarkt

### § 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrecht

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktion im Verein.

Der Verein hat eine Versicherung abgeschlossen oder schließt eine solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins sowie der sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltung veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt Fotos von seiner Homepage.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine

# VEREINSSATZUNG

vom 25.10.2017



## Verein Bortfelder Weihnachtsmarkt

anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### §17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je ½ Anteil an die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bortfeld und an die Turnerbrüderschaft Bortfeld e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden haben.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 18 Allgemeine Regelungen

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB über den rechtsfähigen Verein.

Bortfeld, den 25.10.2017